

Satzung Kreisreiterbund

§ 1

Der Verein führt den Namen

Kreisreiterbund Vorpommern-Greifswald e. V.

(nachfolgend kurz „KRB“ genannt)

Der Kreisreiterbund hat seinen Sitz in Anklam und soll beim zuständigen Amtsgericht Anklam eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der KRB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KRB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des KRB, soweit es sich nicht um öffentliche Zuschüsse handelt.
6. Die Organe des KRB arbeiten ehrenamtlich. Tätigkeiten im Auftrag des Vereins dürfen maximal bis zur Höhe der in § 3 Nr. 26 und 26a EStG genannten Beträge vergütet werden. Über die Zahlung von solchen Vergütungen entscheidet der Vorstand.
7. Der Zweck des KRB ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen im Umgang mit dem Pferd, die Förderung der Jugend und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.

Zuständigkeit und Aufgaben

1. Der KRB ist das zuständige Organ für die Aufgaben des Pferdesports im Territorium und gehört in dieser Eigenschaft auch dem Kreissportbund (KSB), dem Landesfachverband für Reiten, Fahren und Voltigieren (LFV) und dem Landessportbund (LSB) an.
2. Die Aufgaben des KRB sind insbesondere:
 - Zusammenfassung aller Bestrebungen, die auf die Förderung des Pferdesports in Vorpommern-Greifswald gerichtet sind
 - Schulung und Beratung in allen Fragen, die die Pferdehaltung und den Pferdesport betreffen
 - Förderung der Pferdezucht, ohne dabei jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Zuchtverbände oder deren Mitglieder zu verfolgen
 - Förderung der Pferdebetriebe im Rahmen der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zielsetzung, jedoch ohne dabei deren wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen
 - Mittel für gemeinnützige Zwecke zu besorgen

Seine besonderen Ziele sind:

- Aus- und Fortbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen
- Förderung und Entwicklung sportlicher Talente
- Vertretung des Reitsports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei staatlichen und kommunalen Stellen
- Förderung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit auf der Ebene der Reitvereine und Landesverbände.
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Lehrgängen sowie offenen Ferienmaßnahmen
- Mitwirkung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde als gemeinsame Aufgabe mit dem Landessportbund und dem Landesfachverband
- Eintreten für ein faires Verhalten in Training und Wettkampf durch Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß den jeweils gültigen Regelungen des Deutschen Olympischen Sportbundes
- Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung der Pferdehaltung
- Förderung des Tierschutzes
- Förderung des therapeutischen Reitens
- die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturgutes „Pferd“, insbesondere auf dem Gebiet des Kreises Vorpommern-Greifswald

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Kreisreiterbundes sind:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind die gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz im Territorium des Kreises Vorpommern-Greifswald haben und die Satzung des KRB in allen Teilen anerkennen.
2. Pferdehaltende Betriebe
Inhaber von Pferdebetrieben (natürliche und juristische Personen), die – wenn auch nicht ausschließlich - pferdesportfördernde Ziele verfolgen. Die Mitgliedschaft wird ausgeübt durch den oder die Besitzer oder die gesetzlichen Vertreter.
3. Außerordentliche Mitglieder
Gemeinschaften und Organisationen, die an der Förderung des Reitsports interessiert sind.
4. Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des KRB zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich der Bewerber, die Satzung des KRB anzuerkennen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im KRB setzt die weitere Mitgliedschaft im Kreissportbund und im Landessportbund voraus. Für die Mitgliedschaft im Landesfachverband ist sie Voraussetzung.
3. Über sämtliche Anträge entscheidet der Vorstand des KRB. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann endgültig ist.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung benannt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei Organisationen, juristischen Personen und Firmen durch ihre Auflösung; bei Pferdebetrieben durch Wechsel oder Ausscheiden des Inhabers.
2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des KRB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres.
3. durch Ausschluss ohne Kündigung wenn nach der 2. Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht

entrichtet wurde.

4. durch Ausschluss, wenn Mitglieder in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des KRB verstoßen haben. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Annahme bzw. Abweisung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem KRB unberührt. Seinen finanziellen Pflichten hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem KRB. Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des KRB nicht zu.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach der Satzung berechtigt, Anträge an den Vorstand des KRB zu stellen und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind aktiv wahl- und stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen und Ordnungen einzuhalten, ihre Beiträge fristgemäß zu bezahlen und den KRB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.
4. Wer Leistungen vom KRB beansprucht, muss zunächst seinen Verpflichtungen nachgekommen sein.

§ 8

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 9

Organe des Kreisreiterbundes

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Pferdesportjugend

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KRB.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die ordentlichen Mitglieder (Vereine) werden durch ihre Delegierten vertreten.
Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme.
Die ordentlichen Mitglieder erhalten aufgrund der letzten vorliegenden Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes folgende Zusatzstimmen:
 - a) für 50 - 100 Mitglieder eine Zusatzstimme
 - b) ab 101 Mitglieder zwei Zusatzstimmen
2. Jeder pferdehaltende Betrieb und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Folgende Aufgaben obliegen ihr:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des Haushaltsplanes
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. die Wahl des Vorstandes
8. die Wahl der Kassenprüfer
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Bestätigung der Jugendordnung
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Protokollführer/ Verantwortlicher für Daten und Presse
5. dem Jugendwart

und bis zu 9 Beisitzern

Der Vorstand wird für die Position Nr. 1 bis 4 positionsbezogen gewählt.

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart bedarf als Mitglied des Vorstandes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Beisitzer können im Block gewählt werden.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der Position 1 bis 5 während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durchzuführen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Folgende Aufgaben obliegen ihm besonders:

1. Vertretung des KRB nach außen
2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
3. Vorlage der Jahresrechnung
4. die Verwaltung des Vermögens des KRB
5. Vorbereitung von Satzungsänderungen
6. Vorschlagsrecht und Verleihung von Auszeichnungen
7. Unterstützung und Durchführung von turnier- und breitensportlichen Veranstaltungen
8. Gewinnung von Sportfreunden zur ehrenamtlichen Mitarbeit

§ 12

Pferdesportjugend

Die Jugend des Kreisreiterbundes ist in der Pferdesportjugend zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und überfachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Pferdesportjugend gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Sie wird durch den Jugendwart vertreten.

§ 13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit entsprechende Prüfungen vornehmen. Sie müssen dabei grundsätzlich beide anwesend sein. Über das Ergebnis einer Prüfung ist dem Vorstand zu berichten. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenprüfungsbericht für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstatten.
3. Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern gestellt.
4. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Kassenprüfer im Amt.

Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand muss mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe des Tagungsortes, des Tagungszeitpunktes und der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich einladen.
2. Anträge von Mitgliedern können danach noch bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Der Vorstand tagt mindestens 2 Mal im Jahr.
4. Mitgliederversammlung und Vorstand tagt, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse werden, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung anders bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und nach Beschlusskontrolle durch den Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Tagungszeitpunkt bekannt zu machen.
10. Kandidaturvorschläge für den Vorstand sind im Wahljahr 7 Tage vor der Wahl beim Vorstand einzureichen.

Vereinsordnungen

1. Der KRB gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Beitragsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. Für alle anderen Ordnungen ist der Vorstand zuständig.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Finanzordnung (inklusive Beitragsordnung)
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Ehrungsordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von den Ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag muss vor der Beschlussfassung im Vorstand beraten werden und auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung benannt sein.
2. Der Beschluss über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

Beauftragte des KRB und die Inhaber von KRB- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den KRB tätig werden, kann Ersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KRB entstanden sind, gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des KRB, die vom Vorstand (außer Beitragsordnung) erlassen und geändert wird.

§ 18

Haftungsbeschränkung

Die Haftung aller Organmitglieder des KRB, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des KRB beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 19

Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KRB werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des KRB in der Datenverarbeitung des KRB gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seinem Verein gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seinem Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des KRB oder sonst für den KRB Tätigen ist es untersagt, vereinsbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des KRB zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem KRB hinaus.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des KRB kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit den Verein auflösen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des KRB die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Bei Auflösung des KRB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KRB an den Landkreis Vorpommern-Greifswald mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports werden darf.

Die Satzung tritt am 16.11.2011 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2011 in Spantekow.